

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2012.00129

## vom 30. Juli 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-07-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_UV.2012.00129](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2012.00129)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2012.00129 du 30 juillet 2012

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2012.00129 del 30 luglio 2012

### Erwägungen

#### E. 2

2.1 Gemäss Art. 6 UVG werden - soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt - die Versicherungsleistungen bei Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufskrankheiten gewährt (Abs. 1). Als Berufskrankheiten gelten Krankheiten, die bei der beruflichen Tätigkeit ausschliesslich oder vorwiegend durch schädigende Stoffe oder bestimmte Arbeiten verursacht worden sind. Der Bundesrat erstellt die Liste dieser Stoffe und Arbeiten sowie der arbeitsbedingten Erkrankungen (Art. 9 Abs. 1 UVG). Die schädigenden Stoffe und arbeitsbedingten Erkrankungen sind im Anhang 1 zur Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) aufgeführt. In dieser Liste wird "Asbeststaub" als schädigender Stoff erwähnt. Nach der Rechtsprechung ist eine "vorwiegende" Verursachung von Krankheiten durch schädigende Stoffe oder bestimmte Arbeiten nur dann gegeben, wenn diese mehr wiegen als alle andern mitbeteiligten Ursachen, mithin im gesamten Ursachenspektrum mehr als 50 % ausmachen. "Ausschliessliche" Verursachung hingegen meint praktisch 100 % des ursächlichen Anteils der schädigenden Stoffe oder bestimmten Arbeiten an der Berufskrankheit (BGE 119 V 200 E. 2a mit Hinweis).

2.2 Stirbt die versicherte Person infolge einer ausgebrochenen Berufskrankheit, so haben der überlebende Ehegatte und die Kinder Anspruch auf Hinterlassenenrenten (Art. 28 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 3 UVG).

2.3 Auf versicherungsmedizinische Stellungnahmen versicherungsinterner Ärzte kann rechtsprechungsgemäss dann abgestellt werden, wenn auch nicht geringe Zweifel an der Richtigkeit ihrer Schlussfolgerungen bestehen (BGE 135 V 471 E. 4.7).

#### E. 3

3.1 Der Versicherte verstarb an einem Bronchuskarzinom (Lungenkrebs). Ein solches kann asbestbedingt auftreten. Daneben sind aber auch zahlreiche andere Ursachen möglich. Die Diagnose als solche lässt daher keine zuverlässige Beantwortung der Frage zu, ob die Krankheit vorwiegend durch den schädigenden Stoff verursacht wurde und damit als Berufskrankheit zu gelten hat. Stattdessen sind zusätzliche Elemente zu berücksichtigen (vgl. Bundesgerichtsurteil 8C\_762/2008 vom 7. Mai 2009 E. 5.2).

3.2 Die SUVA orientiert sich bezüglich der Frage, ob ein Bronchuskarzinom durch eine berufliche Asbestexposition verursacht wurde, an den sogenannten "Helsinki-Kriterien". Sie anerkennt eine Berufskrankheit, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist (SUVA, Medizinische Mitteilungen Nr. 78 (2007), S. 61 ff., S. 64):

••••• - eine kumulative Asbestdosis von mindestens 25 sogenannten Faserjahren gemäss Arbeitsanamnese;

••••• - bestimmte Befunde der Lungenstaubanalyse (über 2 Mio. [Länge über 5 Mikrometer] resp. über 5 Mio. [Länge über 1 Mikrometer] Amphibolfasern pro Gramm Lungentrockengewicht, über 5000 Asbestkörperchen pro Gramm Lungentrockengewicht, über 5 Asbestkörperchen pro Milliliter BAL [Bronchoalveoläre Lavage]);

••••• - eine Asbestose (auch histologisch dokumentierte Minimalasbestose);

••••• - bilaterale, diffuse, mit Wahrscheinlichkeit asbestinduzierte Pleuraverdickungen.

••••• Dabei entspricht ein Faserjahr einer einjährigen arbeitstätig achtstündigen Einwirkung von 1 Mio. Asbestfasern pro Kubikmeter (entsprechend einer Asbestfaser pro Kubikzentimeter) der kritischen Abmessungen (Länge > 5 Mikrometer, Durchmesser < 3 Mikrometer, Länge-zu-Durchmesser-Verhältnis mindestens 3:1) bei 240 Arbeitstagen (BK-Report 1/2007 des Hauptverbandes der deutschen Berufsgenossenschaften [HVBG], abrufbar unter [www.dguv.de](http://www.dguv.de), S. 73).

••••• Das Anknüpfen an die sogenannten "Helsinki-Kriterien" zur Beantwortung der Frage, ob ein Bronchuskarzinom überwiegend wahrscheinlich vorwiegend durch eine berufsbedingte Asbest-Exposition verursacht worden ist, ist vom Bundesgericht als sachgerecht eingestuft worden (Urteil 8C\_67/2010 vom 8. Juni 2010).

#### **E. 4**

4.1 ••••• Aufgrund der Aktenlage können die Helsinki-Kriterien, mit Ausnahme des ersten (kumulative Exposition von mindestens 25 Faserjahren), ohne Weiteres verneint werden. Dies ist zwischen den Parteien unbestritten.

4.2 ••••• Die SUVA anerkannte im angefochtenen Einspracheentscheid eine Asbestexposition von Y. während seiner beruflichen Tätigkeit. Jedoch ging sie davon aus, dass diese Exposition bei Weitem nicht 25 Faserjahre betragen hatte (Urk. 2/2).

4.3 ••••• Demgegenüber macht die Beschwerdeführerin geltend, dass Y. sowohl zeitlich als auch masslich weit intensiver einer Asbestbelastung ausgesetzt gewesen sei als von der SUVA angenommen und errechnet eine kumulierte Asbestfaserexposition von mindestens 28 Faserjahren (Urk. 2/1, 2/14).

#### **E. 5**

5.1 ••••• Y. war vom 21. November 1963 bis 16. März 1966 Hilfsschlosser bei der Z. (Urk. 2/9/24), vom 14. Juni 1968 bis 23. Mai 1969 Hilfsschlosser bei der V. (Urk. 2/9/7), vom 29. Mai 1969 bis 19. Februar 1971 Hilfsschlosser bei B. (Urk. 2/9/8), vom 1. März 1971 bis 30. Juni 1971 Hilfsschlosser bei C. (Urk. 2/9/9), vom 19. Juli 1971 bis 12. November 1971 Hilfsschlosser bei D. (Urk. 2/9/10), vom 2. Mai 1972 bis 31. Januar 1984 Aufzugsmonteur bei der Z. (Urk. 2/9/11), vom 1. Februar 1984 bis 30. April 1985 Lift- und Rolltreppenmonteur bei der E. (Urk. 2/9/12), vom 1. August 1985 bis 30. Juni 1992 Hilfsschlosser und Liftmonteur bei der F. (Urk. 2/9/13) und - in Italien - vom 1. April 1994 bis 2. April 1997 Liftmonteur bei der G. (Urk. 2/9/15; vgl. auch zum Ganzen Urk. 2/9/32).

5.2. Zwischen den Parteien ist unbestritten, dass eine Asbestexposition erst ab 2. Mai 1972 in Frage steht (Urk. 2/1, 2/2). Ab diesem Zeitpunkt war Y. 141 Monate bei der Z., 27 Monate bei der F., 14 Monate bei der E. und 36 Monate bei der G. tätig.

Die SUVA machte Abklärungen bei der Z. und der F. Auf Abklärungen bei der E. verzichtete sie, weil sie von vornherein eine Asbestexposition ausschloss (vgl. Urk. 2/9/32). Keine eigenen Abklärungen nahm sie sodann bezüglich der Tätigkeit bei der G. vor.

5.3. Herr H., Leiter Technik-Service bei der Z., erklärte gegenüber der SUVA, er sei 1974 in die Firma eingetreten. In der Firma seien bislang keine Asbestfälle bekannt. Y. sei vom 2. Mai 1972 bis 31. Januar 1984 bei der Z. als Aufzugsmonteur von Neuanlagen tätig gewesen. Er habe die angelieferten Fertigteile (Aufzugskomponenten) montieren und den Lift in Betrieb nehmen müssen. Zudem habe er bei Abnahmekontrollen mithelfen müssen. Die asbesthaltigen Bremsbeläge seien aus Deutschland angeliefert worden. An den Bremsbelägen hätten keine Bohr-, Schleif- oder Sägearbeiten verrichtet werden müssen. Bei der Liftmontage habe kein direkter Kontakt mit Asbest bestanden (Urk. 2/9/27).

Herr I., Stellvertretender Leiter Serviceunterhalt bei der F., führte gegenüber der SUVA aus, Y. habe vom 1. August 1985 bis 30. Juni 1992 bei der F. gearbeitet. Vom August 1985 bis Januar 1986 sei Y. in der Schlosserei tätig gewesen. Vom Januar 1986 bis 1988 sei er in der Abteilung Neuanlagen beschäftigt gewesen, wo er Lifte montiert habe. In dieser Zeit sei Y. ganz sicher nicht mit Asbest in Berührung gekommen. Von Anfang 1989 bis September 1989 habe er wieder in der Werkstatt gearbeitet und Schlosserarbeiten ausgeführt. Auch in dieser Zeit habe keine Asbestexposition stattgefunden. Von Oktober 1989 bis Dezember 1991 sei er im Serviceunterhalt tätig gewesen. Es sei theoretisch möglich, dass Y. in dieser Zeit mit Asbest in Kontakt gekommen sei. Ihre Lifte hätten zu dieser Zeit noch asbesthaltige Bremsbeläge gehabt. Bei einem Lift, der sehr viel genutzt werde, müsse man zirka alle 10 Jahre Bremsbelege auswechseln. Das Auswechseln der Bremsbelege führe zu keiner Staubbelastung. Die alten Belege würden aus der Bremstrommel genommen und die neuen eingesetzt, ohne dass etwas an den Trommeln gemacht werde. Es werde nichts geschliffen oder gedreht. Die F. arbeite auch nicht mit Luftdruck. Falls Y. in jenem Jahr überhaupt habe Bremsen wechseln müssen, dann seien es sicher keine 10 Stück gewesen. Bei Servicearbeiten würden sehr selten Belege gewechselt. Vom Dezember 1991 bis zum Austritt sei Y. wieder in der Werkstatt als Schlosser beschäftigt gewesen (Urk. 2/9/22). Der Lieferant der Bremsbeläge, die J., führte in einem separaten Mail zu Händen der F. aus, dass die J. seit zirka 1991 keine asbesthaltigen Beläge mehr verwenden würde (Urk. 2/9/22).

5.4. Die SUVA unterbreitete die Akten ihrem Arbeitssicherheitsspezialisten K.. Dieser erklärte in der Stellungnahme vom 10. Juli 2007, Y. habe von 1972 bis 1984 als Aufzugsmonteur bei der Z. gearbeitet. Dazu sei festzuhalten, dass seit den 60er Jahren die Liftmotoren für die Liftmontage als Fertigungskomponenten ab Produktionswerk auf die Baustellen geliefert worden seien. Diese Komponenten seien im Motorenraum vor Ort montiert worden. An den Bremsbelegen, die damals asbesthaltig gewesen seien, hätten keine mechanischen Arbeiten wie Fräsen oder Abdrehen mehr durchgeführt werden müssen, weshalb keine Asbestfreisetzung oder entsprechende Exposition

stattgefunden habe. Die Montagearbeiten im Maschinenraum seien Ã¼blicherweise von kurzer Dauer gewesen und hÃ¤tten keine Staubbelastung verursacht. Der Hauptteil der Montagearbeiten, insbesondere die Verlegung der Kabel, sei jeweils im Liftschacht erfolgt. Bei diesen Arbeiten seien in der Regel keine asbesthaltigen Materialien verwendet worden. Mit grosser Wahrscheinlichkeit sei somit davon auszugehen, dass Y. \_\_\_ bei der Z. \_\_\_ als Aufzugsmonteur keiner berufsbedingten Asbestexposition ausgesetzt gewesen sei. Das Gleiche gelte fÃ¼r die TÃ¤tigkeit bei der E. \_\_\_, wo Y. \_\_\_ von 1984 bis 1985 als Lift- und Rolltreppenmonteur gearbeitet habe. Was die Anstellung bei der F. \_\_\_ anbelange, so sei Y. \_\_\_ von 1985 bis 1989 als Schlosser und als Liftmonteur beschÃ¤ftigt gewesen. FÃ¼r beide TÃ¤tigkeiten kÃ¶nne ein Asbestkontakt ausgeschlossen werden. Von 1989 bis 1991 sei Y. \_\_\_ im Serviceunterhalt eingesetzt worden. WÃ¤hrend dieser Zeit habe er gemÃ¤ss Angaben der ehemaligen Arbeitgeberin maximal 10 Bremsbelege auswechseln mÃ¼ssen. Bei dieser Arbeit sei mit einer tÃ¤tigkeitsbezogenen Asbestfaserkonzentration von rund 1 Faser pro Kubikzentimeter auszugehen. Basierend auf der Annahme, dass ein Bremsbelagwechsel rund ein bis zwei Stunden dauere, kÃ¶nne eine kumulierte Asbestfaserexposition in der GrÃ¶ssenordnung von 0,01 Faserjahren ermittelt werden, welcher Y. \_\_\_ wÃ¤hrend seiner beruflichen TÃ¤tigkeit in der Schweiz ausgesetzt gewesen sei (Urk. 2/9/50). Dieser Ansicht schloss sich der SUVA-Arzt Dr. med. L. \_\_\_, Facharzt fÃ¼r Innere Medizin und Arbeitsmedizin, an (Urk. 2/9/51).

## E. 6

6.1.1. ZunÃ¤chst ist auf die Asbestfaserexposition von Y. \_\_\_ wÃ¤hrend seiner beruflichen TÃ¤tigkeit in der Schweiz einzugehen. Dabei ist der Einsatz als Hilfsschlosser, als Liftmonteur fÃ¼r Neuanlagen und als Liftmonteur im Serviceunterhalt auseinanderzuhalten. K. \_\_\_ hat gestÃ¼tzt auf die allgemeine Erfahrung nachvollziehbar dargelegt, dass Y. \_\_\_ wÃ¤hrend seiner BeschÃ¤ftigung als Schlosser und Liftmonteur fÃ¼r Neuanlagen keiner Asbestexposition ausgesetzt war. Die Z. \_\_\_ und die F. \_\_\_ schlossen denn auch klar aus, dass der BeschwerdefÃ¼hrer bei ihnen bei AusÃ¼bung dieser beiden TÃ¤tigkeiten mit Asbest in BerÃ¼hrung kam. Dies Ã¼bersieht die BeschwerdefÃ¼hrerin, wenn sie annimmt, Y. \_\_\_ sei als Liftmonteur fÃ¼r Neuanlagen asbestexponiert gewesen (Urk. 2/1 S. 10). Das Mail der J. \_\_\_, wonach seit zirka 1991 keine asbesthaltigen BelÃ¤ge mehr verwendet wÃ¼rden, bildet jedenfalls keine hinreichende Grundlage fÃ¼r ihre Annahme. Denn sofern Ã¼berhaupt bei der Liftmontage asbesthaltige Materialien zur Verwendung kamen, mussten keine asbestfreisetzenden Arbeiten durchgefÃ¼hrt werden. Aus diesem Grunde ist davon auszugehen, dass auch bei der TÃ¤tigkeit bei der E. \_\_\_ keine Asbestexposition stattgefunden hatte. Dies hatte die BeschwerdefÃ¼hrerin vorprozessual, bereits damals durch den jetzigen Rechtsanwalt vertreten, und in der Beschwerde anerkannt. Erst in der Replik behauptete sie eine Asbestexposition bei der E. \_\_\_ mit dem Hinweis, dass es bei dieser Firma AsbestfÃ¤lle gegeben habe (Urk. 2/14, 2/15/2). An einer Bezugnahme zur TÃ¤tigkeit von Y. \_\_\_ fehlt es indessen gÃ¤nzlich, weshalb sich daraus im konkreten Fall nichts ableiten lÃ¤sst. Was die TÃ¤tigkeit als Hilfsschlosser anbelangt, ist das Argument der BeschwerdefÃ¼hrerin, im BK-Report wÃ¼rden auch TÃ¤tigkeiten in der Schlosserei erfasst (Urk. 2/1 S. 11), unbeheflich. Im BK-Report 1/2007, der von der SUVA zur Bestimmung der Faserjahre herangezogen wird (vgl. SUVA, Medizinische Mitteilungen, Nr. 78 (2007), S. 61 ff.; vgl. auch E. 3.2 hievor), werden zwar Schlosserarbeiten erwÃ¤hnt (vgl. Tabelle 7.14, S. 146 und 185), jedoch handelt es sich dabei um eine beispielhafte AufzÃ¤hlung. Dies geht explizit aus dem BK-Report selber hervor, wo ausdrÃ¼cklich darauf hingewiesen wird,

dass die aufgeführten Tätigkeiten beziehungsweise Berufe nicht generell mit einer Asbestexposition verbunden seien (S. 171). Die vom vorliegenden Zusammenhang losgelöste Erwähnung von Schlosserarbeiten im BK-Report vermag somit keine Annahme einer Asbestexposition von Y. \_\_\_ als Schlosser zu begründen.

6.2.4.4.4. Hingegen ist davon auszugehen, dass während der Tätigkeit im Serviceunterhalt bei der F. \_\_\_ von Oktober 1989 bis Dezember 1991 eine Asbestexposition stattgefunden hatte. Gemäss Angaben der F. \_\_\_ musste Y. \_\_\_ maximal zehnmal einen Wechsel der Bremsbeläge vornehmen. Der von K. \_\_\_ hierfür eingesetzte Wert von 1 Faser pro Kubikzentimeter findet sich in der Tabelle 7.14 des BK-Reports 1/2007, S. 146, für Aufzüge ("Schlosser - Krane, Aufzüge, Pressen") und ist daher nicht zu beanstanden. Damit ergibt sich bei einer angenommenen Dauer von zwei Stunden für einen Bremsbelagwechsel eine kumulierte Asbestfaserexposition in der Schweiz von 0,01 Faserjahren ([2 Stunden x 10] : 1'920 Stunden [= 1 Jahr, BK-Report, 1/2007, S. 74] x 1 Faser). Bei diesem geringen Wert ist eine zusätzliche Berücksichtigung des üblichen Bystander-Wertes von 10 % der entsprechenden Konzentration (BK-Report 1/2007, S. 170) vernachlässigbar klein. Ebenso fällt nicht ins Gewicht, dass Y. \_\_\_ überstunden leistete (vgl. Urk. 2/1 S. 12).

6.2.4.4.5. Bei der G. \_\_\_ in Italien war Y. \_\_\_ ebenfalls im Serviceunterhalt von Aufzügen tätig (vgl. Urk. 2/3/8). Diesbezüglich traf die SUVA keine Abklärungen. Bei vorliegender Ausgangslage kann denn auch darauf verzichtet werden. Selbst wenn davon ausgegangen würde, dass Y. \_\_\_ während der 36 Monate seiner Anstellung ständig Bremsbelege hätte auswechseln müssen und so stets mit einer Asbestbelastung konfrontiert gewesen wäre, was indessen unwahrscheinlich ist, so ergäbe sich eine Asbestfaserexposition in Italien von 3 Faserjahren ([3 x 1'920 : 1'920] x 1 Faser), insgesamt somit eine kumulierte Asbestfaserexposition von 3,01 Faserjahren (3 Faserjahre + 0,01 Faserjahre), was weit unter der vorausgesetzten Exposition von 25 Faserjahren liegt.

6.2.4.4.6. Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdeführerin aus dem Gutachten von Dr. med. M. \_\_\_, auf welchem das Urteil des Tribunale di Bari basiert, nichts zu ihren Gunsten ableiten kann, zumal sich Dr. M. \_\_\_ nicht an den hier massgebenden Helsinki-Kriterien orientierte. Der für die Schweiz massgebende Sachverhalt ist insbesondere gestützt auf den voll beweiswertigen Bericht von K. \_\_\_ rechtsgenügend abgeklärt. Genauere Abklärungen hinsichtlich des Arbeitsverhältnisses in Italien sind nach dem Gesagten nicht notwendig. Weitere Abklärungen, wie die Einholung der von der Beschwerdeführerin beantragten Gutachten (Urk. 2/1 S. 1 und 14), können daher unterbleiben (antizipierte Beweiswürdigung, BGE 136 I 236 E. 5.3, 124 V 94 E. 4b). Zu bemerken ist sodann, dass Y. \_\_\_ Raucher war. Bereits im Jahr 1987 wurde beim ihm eine Raucherbronchitis diagnostiziert (Urk. 2/9/18). Dieser Umstand blieb vorliegend - in Nachachtung der Rechtsprechung (BGE 133 V 421) - unberücksichtigt. Er ist aber insofern von Relevanz, als Tabakrauch als Hauptursache für die Entstehung eines Bronchialkarzinoms gilt (vgl. Psyrembel, Klinisches Wörterbuch, 259. Auflage, Berlin 2002, S. 241, [www.lungenliga.ch](http://www.lungenliga.ch), [www.krebsgesellschaft.de](http://www.krebsgesellschaft.de)).

6.2.4.4.7. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Massimo Aliotta

- Rechtsanwalt Dr. Stefan Mattmann

- Bundesamt für Gesundheit

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.